

Postanweisungsverkehr mit Queensland.

Nach Queensland in Australien können vom 1. Januar 1876 ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag unter Abänderung des betreffenden Vorbruchs in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt.

Die Summe in Marken zu franktrende Gesamtgebühr beträgt 10 Pfennig für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 1 Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe der Firma oder des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch ausführliche Bezeichnung des Wohnplatzes kenntlich gemacht sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt benutzt werden, da die von den Absendern benutzten Formulare nicht an die Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt.

Berlin W., den 12. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

7. K o n s u l a t - B e s e n .

An die Kaiserlich deutschen Wahlkonsuln ist der nachstehende Zirkular-Erlaß ergangen:

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Nach §. 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sind die Kaiserlichen Konsuln unter gewissen Voraussetzungen berufen, über Gelder, die im Nachlasse eines in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen vorgefunden sind, zu verfügen.

Aus dieser Bestimmung ist mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzusiehen und anzunehmen.

Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes, noch kann sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden.

Ev. Wohlgeborenen wollen Sie daher stets gegenwärtig halten, daß die Kaiserlichen Konsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem oben in Bezug genommenen §. 18 vorgeesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor, und wird Ev. Wohlgeborenen Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so wollen Sie die Antragsteller gefälligst darauf aufmerksam machen, daß Sie Ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Bülow.